

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten: 25 %.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armenerziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthal-Tal 950 Fr., Balsthal-Gäu 850 Fr., Olten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr., Thierstein 600 Fr., Dornach 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken (katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr.

s.

Literatur.

Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. Von J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straßburg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnsitzgesetz; die landesgesetzliche Regelung der Wanderarmenfürsorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den Wanderarmen zu helfen sucht; Schlussfolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Reihe von Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlussfolgerungen kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistik der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen über die deutschen Herbergen zur Heimat, Sätzeungen der deutschen Herbergssparkasse etc. w.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 4. Armenpflege D. St. (Kt. Zürich). Ein Bürger hat in den Jahren 1881—1889 für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (cirka 3500 Fr.). Er besitzt nunmehr ein Vermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Rückerstattung der geleisteten Unterstützung verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstellt worden seien und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

Antwort: Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch. Armengesetz, § 20, redet nicht davon, daß nach Verfluss irgend eines Zeitraums die Rückforderung von geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungsforderung ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpflege trat ja bloß ein, weil er seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch berechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetzes: die Armenpflege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung zu fordern, die für sich oder die Thrigen etc.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht). w.

Inserate:

Gesucht

einfaches, junges Mädchen von 17—19 Jahren als Stütze der Hausfrau und zur Erleichterung sämtlicher Hausgeschäfte. Guter Lohn und Familienleben. Auskunft erteilt

Frau Weber-Lienhardt,
201 Menziken, Kanton Aargau

Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den Bürstenmacher-Beruf gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugestichert, bei

U. Wetter, Bürstenfabrikant, Altstätten (Rheintal).

Bäckerlehrling gesucht.

Ein kräftiger Jüngling könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinkäberei bis zur Selbständigkeit erlernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Anfang an etwas Lohn. [200 Anmeldungen bei Th. Baur, Bäckerei „z. Palme“, Thayngen (Schaffhausen).

Gesucht:

Treues, fleißiges Mädchen könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei

Frau Huber-Kleiner,
Damen Schneiderin Hirzel (Zürich).

Gesucht:

Ein starker Dienstknabe oder jüngerer Knecht findet Jahresstelle bei

Heinrich Kappeler, Bünikon-Elgg.

Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich.

**Krankheitsursachen
und
Krankheitsverhütung**
von Prof. Dr. O. Haab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.